

Mit Innovation aus der Krise – Rückblick auf den GUTcert Innovations- tag Zertifizierung 2021

Welchen Einfluss hat Corona auf unsere Arbeitswelt? Wo müssen wir uns weiterent- wickeln? Und birgt die Krise Chancen für mehr unternehmerisches Engagement gegen den Klimawandel?

Diesen Fragen gingen am 15. Januar 2021 über 100 Teilnehmende in der diesjährigen Online-Ausgabe des [Innovationstags Zertifizierung](#) auf den Grund, die Dank guter Vorbereitung auch technisch bestens funktionierte.

Am Vormittag ging es in zwei Keynotes zunächst darum, wie Innovationen gerade in Krisenzeiten sinnvoll eingesetzt werden können, um den Geschäftserfolg zu sichern und die Weichen in Richtung [Klimaneutralität](#) zu stellen. Ein Gespräch unseres Geschäftsführers Prof. Dr.-Ing. Jan Uwe Lieback mit einem Experten der IHK Berlin beleuchtete anschließend, wie es Unternehmen derzeit ergeht, was auf uns zukommt und mit welchen Veränderungen der Arbeitswelt wir auch nach der Pandemie rechnen sollten.

Der Nachmittag stand mit verschiedenen Fachvorträgen wie gewohnt im Zeichen der [Management-systeme](#) und [Bildungsträger](#). Wir danken allen Referierenden und Diskutanten für ihre spannenden Beiträge, die auch diesen etwas anderen Innovationstag zu einem großen Erfolg gemacht haben. Und wir freuen uns schon jetzt darauf, Sie alle in einem Jahr auch wieder „ganz analog“ persönlich zu begrüßen!

Für alle, die diesmal nicht dabei sein konnten, geben wir im Folgenden ein paar Einblicke in die Inhalte der Vorträge und Diskussionen.

Keynote 1 – Mit Innovationen aus der Krise

Mit dem Thema Digitalisierung befasste sich Ute Juschkus vom [RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V. Kompetenzzentrum](#). Während die Digitalisierung vor Corona eher als unterstützende Maßnahme zum Erreichen strategischer Ziele betrachtet wurde, hat sie sich inzwischen als existenziell wichtiges Kernthema erwiesen, von dem in vielen Fällen das Überleben des Unternehmens abhängt.

Frau Juschkus prognostizierte disruptive Veränderungen, die ein Umdenken in vielen Bereichen erfordern werden. In jeder Branche wird nach Lösungen gesucht werden für neue Prozesse, Produkte und Vertriebswege. Anhand von Praxisbeispielen erläuterte sie, wie das gelingen kann - vom Handwerksbetrieb bis hin zum „Business-Ökosystem“. So können aus schwierigen Geschäftslagen durch fortschrittliches Denken und kreative Ideen neue Geschäftsfelder erwachsen.

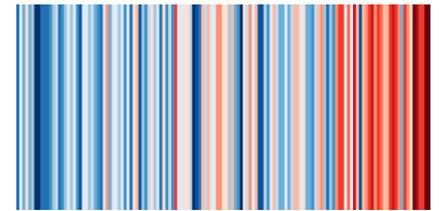
Daher wundert es auch nicht, dass bei der Befragung der Teilnehmenden 65% die gegenwärtige Geschäftslage als befriedigend und besser einstufen und sogar 86% positiv auf das kommende Jahr blicken.



Keynote 2 – Die Corona-Krise: Treiber für den Klimaschutz?

Dieser Frage ging Markus Götz von der [sustainable AG](#) nach und beantwortete sie mit einem klaren Ja. Dass die Uhr bedrohlich tickt, wissen wir dank zahlloser Studien und Analysen seit vielen Jahren. Und auch wenn Corona sicher nicht die erste Wahl ist, wenn es um Treiber des Klimaschutzes geht, ist es doch zumindest erfreulich, dass das von der Bundesregierung für 2020 gesetzte Klimaziel übertroffen wurde – ohne die Pandemie wäre das Ziel nicht erreicht worden.

Relevante Treiber zum [Klimamanagement](#) für Unternehmen sind neben gesetzlichen Anforderungen die Kundenerwartungen, die Eigenmotivation der Leitung und das Image am Markt. Eine auch hier durchgeführte kurze Befragung dazu, ob Corona eher als Treiber oder Hemmis zum Klimamanagement gesehen wird, ergab, dass 33% der Teilnehmenden in Corona einen Treiber sehen und 19% eher ein Hemmnis. 29% sahen hier keinerlei Einfluss.

Jahresdurchschnittstemperatur 1881-2019

Quelle: showyourstripes.info

Herr Götz zeigte im Folgenden klimabedingte Chancen und Risiken für Organisation auf. Er erläuterte den Best-Practice-Ansatz für ein klimaoptimiertes Unternehmen und gab Empfehlungen für das Umsetzen der Klimastrategie.

Keynote 3 – Die Arbeitswelt nach Corona: Was kommt, was bleibt?

In einem Gespräch unseres Geschäftsführers Dr.-Ing. Jan Uwe Lieback mit Henrik Vagt (Geschäftsführer Wirtschaft und Politik bei der [IHK Berlin](#)) ging es darum, wie die Wirtschaft mit der zum Dauerzustand gewordenen Ausnahmesituation umgeht und welche Entwicklungen sich mittelfristig durchsetzen werden.

Herr Vagt sieht die derzeitige Krise als deutlichen Katalysator für die Digitalisierung, wobei er mahnt, hier zwischen der jetzigen Situation und langfristigen Effekten zu unterscheiden. Flexibilität wird das Zauberwort der Zukunft: Unternehmen werden zunehmend mobiles Arbeiten oder hybride Lösungen anbieten, aber das „Büro“ wird seiner Meinung nach nicht verschwinden. Vielmehr wird es zum Kollaborationsort, zum kreativen Arbeitsraum. Derzeit lernen Unternehmen noch, mit den neuen Instrumenten zu arbeiten. Aber bereits jetzt erscheint es unwahrscheinlich, dass zukünftig beispielsweise für ein Abstimmungsmeeting längere Fahrten unhinterfragt hingenommen werden, wenn bewährte digitale Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Wichtig sind jedoch maßgeschneiderte Lösungen, je nachdem, was für die Branche sinnvoll ist.

Auf die Frage nach der dem Menschen inhärenten Sehnsucht nach sozialem Miteinander betont Vagt, dass es illusorisch sei, Präsenz einfach durch virtuelle Formate ersetzen zu wollen, da schon jetzt über Vereinsamung geklagt wird. Auch aus der Kundenkommunikation wird der „vor Ort-Faktor“ sicher nicht verschwinden, wenn möglich und für beide Seiten ggf. effizienter aber unter Umständen durch andere Formate ergänzt – etwa Online-Sprechstunden beim Arzt, wenn keine körperliche Untersuchung notwendig ist.

Die dramatischsten Auswirkungen sieht Vagt in einer notwendigen Änderung der etablierten Führungskultur – weg von der Kontrolle hin zu Vertrauen in Leistungsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein. Auch werden rechtliche Rahmenbedingungen für mobiles Arbeiten

geschaffen werden müssen, mit dem Risiko neuer bürokratischer Hürden. Und nicht zu unterschätzen ist sicherlich auch der Grund für die relative Stabilität der Wirtschaft: die durch viel öffentliches Geld geschaffene künstliche Situation.

Fest steht für Henrik Vagt: Das Home Office wird uns auch in Zukunft erhalten bleiben – und wenn die fortschreitende Digitalisierung und veränderte Prozesse dazu beitragen, dass die öffentliche Verwaltung einmal besser funktioniert, kann uns das nur freuen.

Kennen sie schon KliMS?

Passend zur zweiten Keynote am Vormittag informierte am Nachmittag David Kroll, GUTcert Fachleiter für [Treibhausgasemissionen](#), in einem spannenden Vortrag über die aktuellen Hintergründe und Entwicklungen zum Klimamanagement.

Die gesellschaftlichen Erwartungen und rechtlichen Vorgaben zum Klimaschutz werden zu einer zentralen strategischen Herausforderung der Zukunft. Um diesen Herausforderungen einheitlich und strukturiert begegnen zu können, erläuterte Herr Kroll die Schnittmengen zwischen den bestehenden Strukturen für den Übergang vom Energie- zum Klimamanagement.

Veranschaulicht wurden seine Ausführungen anhand des in Kooperation von der GUTcert, [Ökotec](#) und der [DENEFF](#) (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.) erstellten [Leitfadens vom Energiemanagement zum Klimamanagement](#) (Klimamanagementsystem = „KliMS“).

Aus den 5 Stufen und 14 Schritten des Leitfadens griff er einzelne Schritte heraus und stellte anhand von Praxisbeispielen mögliche Methodiken vor. So wurden z.B. intensiv auf die Wesentlichkeit der indirekten Scope 3-Emissionen eingegangen, die im Zuge einer Bestandsaufnahme (Datengrundlage und IST-Situation) im dritten Schritt intensiv bewertet werden sollten.

Weitere Informationen zum Klimamanagement finden Sie auf unserer Informationsseite [klimaneutralität.de](#).

„Remote oder nicht Remote“

Beim Innovationstag 2020 berichtete Andreas Lemke, Leiter der GUTcert Zertifizierungsstelle, über Möglichkeiten und Grenzen von Remote-Audits. Obwohl schon 2020 keine bahnbrechende Innovation mehr, wurde das Remote-Format von Zertifizierungsstellen doch eher selten angewendet – nur in bestimmten Systemen und Verfahren wurde bereits remote auditiert.

Mit dem ersten Shutdown gewann das Auditieren aus der Ferne enorm an Bedeutung. Einige Audits mussten komplett remote stattfinden, bei anderen gab es Hybridlösungen: Dokumentprüfung und Interviews wurden mit entsprechender Kommunikationstechnik durchgeführt, unverzichtbare Vor-Ort-Begehungen wurden lediglich aufgeschoben.

Wie haben unsere Auditoren und Kunden Remote-Audits erlebt? Wird dieses Format auch nach der Krise bestehen bleiben? Diese Fragen adressierten wir an unsere Gäste.

Andreas Lemke erläuterte zunächst den Stand aus Sicht der Zertifizierungsstelle. Anschließend berichteten die Managementsystembeauftragte und Leiterin des Bereichs Compliance bei den [Berliner Wasserbetrieben](#), Frau Kerstin Euhus, und der Leiter des Bereichs Nachhaltigkeit und Energie bei der [Böseler Goldschmaus Gruppe](#), Herr Justus Lampe, über ihre persönlichen Erfahrungen in Bezug auf die Organisation und Durchführung von Remote-Audits im Jahr 2020.

Quintessenz ist, dass Remote-Audits bei beiden Unternehmen reibungslos liefen, sowohl technisch als auch organisatorisch. Was fehlte, war der persönliche Kontakt und lebhafter Austausch mit den Auditoren, aber auch mit eigenen Kollegen vor Ort. Daher würde sich keiner der befragten Kunden ausschließlich für ein Remote-Format entscheiden. Die Erfahrung wird jedoch künftig allen beteiligten Parteien helfen, die Effizienz von Audits zu steigern und den Reiseaufwand zu reduzieren.

Nach der angeregten Diskussion berichtete GUTcert-Auditorin und [DnBAG](#)-Geschäftsführerin Katja Winkelmann über neue technische Optionen für Kommunikationstechnik im Audit (360 Grad-Virtual Reality Brille, diverse Apps) und zeigte spannende Videos für die Technikanwendung: Die jahrelange Erfahrung der Gaming-Industrie eröffnet auch für Remote-Audits neue Möglichkeiten. Die Frage „remote oder nicht remote“ wird sich zukünftig also vielleicht gar nicht mehr stellen... an der Technik sollte es auf jeden Fall nicht scheitern.



Andreas Lemke beim Impulsvortrag zu Remote Audits

Neues aus dem GUTcert-Portfolio – Prüfstelle nach AwSV

Patrick Bastian berichtete zu einer wichtigen Neuerung im GUTcert-Portfolio: Seit kurzem haben wir die Anerkennung als technische [Prüfstelle nach AwSV](#). Für Organisationen mit prüfpflichtigen Anlagen – d.h. beispielsweise Tanks, Leitungen, Hydrauliksystemen, Chemikalienlagern oder anderen „Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe“ - stehen unsere Experten also ab sofort gerne bereit.

Bildungsträger – Neues aus der AZAV und digitale Lernformen

Die Fachgruppe [AZAV](#) begann mit einem Beitrag aus der Zertifizierungsstelle zu den aktuellen Entwicklungen in der Träger- und Maßnahmenezulassung – besonders im Fokus die umfangreichen Änderungen der AZAV in den vergangenen Monaten und die daraus resultierenden Neuerungen im Zulassungsverfahren der GUTcert.

Auditorin Anette Helfrich stellte anschließend das Berliner Modellprojekt „Berufsübergreifende Zusatzqualifikation für digitale Kompetenzen“ vor und leitete damit zum Hauptthema des Nachmittags über. Der Umgang mit digitalen Lernformen, besonders in AZAV-Maßnahmen, prägte die folgenden Beiträge und Diskussionen der Teilnehmenden.

Anke Adamus von der [Deutschen Angestellten Akademie GmbH](#) beschrieb die umfangreichen Schritte, die das Unternehmen seit Beginn der Corona-Pandemie unternommen hat, um trotz temporärer behördlicher Verbote von Präsenzunterricht erfolgreich Maßnahmen anbieten zu können.

Christian Schroff von der [Michael Ploschke Coaching und Consulting GmbH](#) berichtete anschließend über die Vor- und Nachteile von Online-Coachings.

Die anschließende Diskussion über die zukünftige Entwicklung digitaler Lernformen war der Beweis, dass auch in einer digitalen Veranstaltung spannender Austausch und Wissenstransfer möglich ist.

2022 hoffentlich wieder als Präsenzveranstaltung

Auch wenn wir viel positives Feedback zum digitalen Innovationstag bekommen haben, hoffen wir natürlich, Sie im kommenden Jahr wieder im gewohnten Präsenzformat begrüßen zu dürfen – mit dem traditionellen Get-Together und entspannten Gesprächen am Buffett!

Termin für den nächsten GUTcert Innovationstag Zertifizierung ist der **14. Januar 2022** – blocken Sie am besten schon den Termin, Details zum Inhalt veröffentlichen wir wie gewohnt im Lauf des Jahres. Wenn Sie Ideen für Schwerpunkte haben oder sogar ein Fallbeispiel aus Ihrer beruflichen Praxis vorstellen möchten, freuen wir uns übrigens über Ihre Nachricht an akademie@gut-cert.de!

Managementsysteme

IT-Sicherheitskatalog: Pflichtschulung für ISMS-Auditoren überarbeitet

ISO/IEC 27001-Auditoren können mit den aktualisierten und BNetzA-anerkannten Schulungen der GUTcert Akademie ihre Zulassung für den Energiebereich sichern

Wer bei Strom- und Gasversorgern oder (Energie-)Anlagenbetreibern [Informationssicherheits-Managementsysteme gem. ISO/IEC 27001](#) auditieren möchte, muss nach §11 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schulung zu den technischen Grundlagen dieses Sektors nachweisen. Die GUTcert Akademie bietet seit zwei Jahren [einen entsprechenden Kurs](#) an und ist [von der Bundesnetzagentur als Weiterbildungsträger](#) anerkannt.

Ab sofort: Komplett- und Erweiterungskurs

Gute Nachrichten: Der bisher sechstägige Kurs wurde auf fünf Tage gestrafft und um die Inhalte des § 11 Abs. 1b ergänzt. Mit der Schulung unter dem unveränderten Titel „[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)“ können Auditor*innen alle nötigen Kompetenzen zur leitungsgebundenen Strom- und Gasversorgungstechnik nachweisen.

(Achtung: Der Märztermin des fünftägigen Kurses ist bereits ausgebucht – Sie können sich jedoch beim Team der Akademie auf die Warteliste setzen lassen.)

Wer bereits über eine Zulassung nach §11a EnWG verfügt bzw. in der Vergangenheit die sechstägige Version unseres Kurses besucht hat, kann mit der neuen „[Aufbauschulung für IT-Auditoren nach § 11 Abs. 1b EnWG \(Energieanlagen\) gemäß ITSK der BNetzA](#)“ die aktuellen Anforderungen der Bundesnetzagentur erfüllen.

Bei Fragen zum Thema ISMS oder zur Schulung steht Ihnen gerne [Andreas Lemke](#) zur Verfügung.

IT-Sicherheitsgesetz 2.0 – Sicherheit für Kritische Infrastrukturen

Siedlungsabfallentsorgung – statt eines dritten Korbs gibt es eine Erweiterung in den Bestimmungen für Kritische Infrastrukturen

Jeder kennt den Anblick überfüllter „Müllhäuschen“ vor Wohnblöcken und Mülltüten, die sich neben vollen Tonnen stapeln. Wenn die Abfallentsorgung pausiert, etwa wegen mehrerer Feiertage, entsteht schnell der Eindruck von Chaos – von unangenehmen Gerüchen ganz zu schweigen. Wie wichtig diese Branche für unser aller Leben ist, steht daher außer Frage. Und solche wichtigen Branchen (sog. [Kritische Infrastrukturen](#)) bedürfen auch des besonderen Schutzes vor Cyber-Kriminalität.

So gewinnt das Thema [Informationssicherheit](#) auch hier an Bedeutung. Die deutsche Regierung hat bereits vor einigen Jahren Regelungen aufgestellt, um Unternehmen aus Kritischen Infrastrukturen vor Schäden durch Cyber-Kriminalität zu schützen. Dazu werden demnächst auch Betreiber von Entsorgungsanlagen zählen. In der Covid-19 Realität und mit der globalen Digitalisierung steht die Sicherheit Kritischer Infrastrukturen besonders im Fokus: Eine Welt ohne gut funktionierende Krankenhäuser oder Energienetze ist heute unvorstellbar.

Die Abfallwirtschaft wird als neuer Sektor in [die Liste der kritischen Infrastrukturen](#) aufgenommen. Abfallmanagement, auch wenn es banal klingt, ist enorm wichtig – für unsere Umwelt und Gesundheit. Denn neben der Abwasserbehandlung spielt auch die Abfallentsorgung eine entscheidende Rolle für unser tägliches Leben, insbesondere aus epidemiologischer und hygienischer Sicht.

Wahrscheinlich hat die aktuelle Pandemiesituation die schnelle Reaktion des Gesetzgebers beeinflusst. Zwar bearbeitet das Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat (BMI) schon seit vielen Monaten einen dritten Entwurf des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0, die Veröffentlichung des Entwurfs und der Beschluss im Kabinett erfolgten dann aber relativ schnell, noch kurz vor Ende des Jahres 2020.

Aus dem Referentenentwurf geht hervor, dass nun auch die Siedlungsabfallentsorgung als kritische Infrastruktur in Sachen des BSIG klassifiziert wird. Nach Inkrafttreten der Regelung gilt dann für alle neuen KRITIS-Unternehmen eine zweijährige Frist, um ihre IT-Systeme den gesetzlichen Anforderungen an Kritische Infrastrukturen anzupassen und darüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Das BSI ist verantwortlich für die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen für die Unternehmen in allen Kritischen Sektoren, mit der [Orientierungshilfe](#) unterstützt es auch den Aufbau von Branchenspezifischen Sicherheitsstandards (B3S).

Kritische Infrastrukturen sind attraktive Angriffsziele für Cyber-Attacken, das BSI hat daher laut Gesetz diese Risiken zu reduzieren und für ein hohes Niveau an Informationssicherheit zu sorgen. Es bietet dem KRITIS-Betreiber dabei Unterstützung und lädt zur Teilnahme an der Kooperation [UP_KRITIS](#) ein. Für alle andere Unternehmen, die nicht als kritische Infrastruktur gelten, aber auch dem Thema IT-Sicherheit verbunden sind, besteht die Möglichkeit zur [kostenlosen Mitgliedschaft in der Allianz für Cyber-Sicherheit](#).

U M W E L T ist kritisch



Die spezifischen Anforderungen für das Umsetzen angemessener IT-Sicherheitsmaßnahmen in Organisationen variieren und sind vor allem abhängig von der jeweiligen Branche.

Um ein brancheneinheitliches Vorgehen beim Einführen und Bewerten dieser Maßnahmen zu ermöglichen, haben viele Branchen daher einen Branchenspezifischen Sicherheitsstandard (B3S) erarbeitet und vom BSI genehmigen lassen.

Auch für die Entsorgungsbranche könnte ein solcher B3S eine sinnvolle Herangehensweise sein, um allen Betreibern einen Leitfaden für die Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems zu bieten. Mit einem solchen B3S sollte aber möglichst schnell begonnen werden, um allen Akteuren ausreichend Zeit für die Umsetzung der dann festgelegten Anforderungen zu geben.

Was bedeutet das neue IT-Sicherheitsgesetz für den Abfallsektor und welche Unternehmen aus der Entsorgungswirtschaft sind betroffen?

In der BSI-KRITIS Verordnung liegt der Schwellenwert aktuell bei 500.000 versorgten Personen. Das wird allerdings nicht nur für Einsammler und Beförderer von Abfällen gelten, sondern auch für Behandlungs- und Verwertungsanlagen. Die Ampel für diese Betreiber steht jetzt also auf „grün“: Sie können mit der Arbeit beginnen und ihr IT-System gemäß dem anerkannten Stand der Technik auf die Prüfung vorbereiten.

Was können wir als GUTcert für Sie tun?

Die GUTcert bietet allen Unternehmen aus der Abfallwirtschaft ein vollumfängliches Leistungsspektrum an Prüfdienstleistungen. Aufgrund unserer jahrzehntelangen Erfahrungen kennen wir die Anforderungen der Branche sehr genau und berücksichtigen diese bei allen unseren Prüfungen.

Auch für das Thema Informationssicherheit stehen wir als kompetenter Ansprechpartner nicht nur für Entsorgungsunternehmen sondern auch für Verbände und andere Akteure bereit.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [KRITIS](#)? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#).

Neue Fristen für Nachweis IT-Sicherheitskatalog nach § 11 Abs. 1b EnWG

Betreiber von Energieanlagen, die zu Kritischen Infrastrukturen zählen, sind gemäß § 11 Abs. 1b EnWG verpflichtet, das Erfüllen der Anforderungen des IT-Sicherheitskatalogs für Energieanlagen durch ein Zertifikat nachzuweisen – was genau ist bis wann zu tun?

Nach IT-Sicherheitskatalog sind ausgewählte Energieanlagenbetreiber zur Umsetzung IT-sicherheitstechnischer Mindeststandards verpflichtet. Wichtigste Voraussetzung ist das Etablieren eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) gemäß ISO/IEC 27001 und dessen Zertifizierung.

Der IT-Sicherheitskatalog für Energieanlagen wurde im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bereits im Dezember 2018 veröffentlicht. Betroffen sind davon alle Erzeugungs- und Speicheranlagen für elektrische Energie mit einer Netto-Nennleistung über 420 MW sowie Gasförder- und -speicheranlagen mit mehr als 5.190 GWh/Jahr.



Es gab also genügend Zeit für die jeweiligen Betreiber, ein anforderungsgerechtes ISMS aufzubauen und sich auf die Zertifizierung vorzubereiten.

Allerdings mussten auch Regelungen für die Zertifizierung festgelegt und veröffentlicht werden – das erfolgte im September 2020 mit der Verabschiedung des Konformitätsbewertungsprogramms zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gem. § 11 Abs. 1b EnWG.

Erst seit diesem Zeitpunkt ist es für Zertifizierungsstellen möglich, ihre Prüfsystematik aufzubauen und eine Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zu beantragen.

Durch die Covid-19-Pandemie wurden aber auch die Abläufe der DAkKS deutlich beeinträchtigt, so dass es bis zum heutigen Zeitpunkt keine Zertifizierungsstelle in Deutschland gibt, die diese Prüfungen durchführen darf. Die BNetzA reagierte darauf und informierte Ende Dezember 2020 in einem Schreiben alle Betreiber über die Umsetzungstermine für die Zertifizierung.

Die GUTcert hat daraufhin von der BNetzA Informationen dazu eingeholt, welche Aktivitäten genau die Betreiber nun bis wann umzusetzen haben. Den Prozess stellen wir hier in vier klaren Schritten vor:

Ein ISMS einrichten – Der Aufbau des Informationssicherheitsmanagementsystem steht seit spätestens 2018 auf der ToDo-Liste und sollte deshalb inzwischen abgeschlossen sein. Für mögliche Restarbeiten bleibt nur noch Zeit **bis Ende März 2021**.



Zum **31.03.2021** müssen Energieversorger eine **Eigenerklärung** über die wirksame Einführung eines ISMS abgeben und die Zertifizierungsreife ihres ISMS bestätigen. Beste Basis hierfür ist das erfolgreiche Durchführen eines internen Audits. Gerne unterstützt dabei auch die GUTcert mit ihren erfahrenen ISMS Auditoren und bewertet unparteilich in einem Voraudit die Reife des eingeführten ISMS.



Anschließend muss der Betreiber eine Zertifizierungsstelle seiner Wahl beauftragen und den **Nachweis über die Beauftragung** der Zertifizierungsstelle gemeinsam mit einem **Ablaufplan für die Zertifizierung** bis zum **30.06.2021** bei der BNetzA vorlegen.



Der **Abschluss** des Zertifizierungsverfahrens sollte schnellstmöglich erfolgen, hier gibt es jedoch keine konkrete Terminvorgabe. Wir gehen derzeit davon aus, dass ein Abschluss der Zertifizierung im 3. Quartal 2021 akzeptiert wird.

Wie kann Ihnen die GUTcert helfen?

- ▶ **Qualität:** Mit unserer langjährigen Erfahrung in der Energiebranche können wir Ihnen eine schnelle und kompetente Bearbeitung Ihrer Anfragen versprechen. Wir sind seit vielen Jahren als Partner der Energiebranche anerkannt und bieten ein umfangreiches Spektrum an Prüfdienstleistungen.
- ▶ **Ressourcen:** Über 60 GUTcert Mitarbeiter haben zusammen mit unserem Auditoren-Team in vielen anderen Projekten bewiesen, dass sich auch sehr große Organisationen voll und ganz auf uns verlassen können.

- ▶ **Flexibilität:** Durch kurze Dienstwege arbeiten wir flexibel und effizient und haben immer die Anforderungen unserer Kunden im Blick.
- ▶ **Bedarfsorientierung:** Unser Angebot wird individuell auf Ihr Unternehmen zugeschnitten.
- ▶ **Verfügbarkeit:** Wir sind immer für Sie erreichbar!

Haben Sie Fragen zum Thema ITSK-Energieanlagen? Warten sie nicht bis zum letzten Tag: Melden Sie sich gerne bei [Andreas Lemke](#).

Erklärung zur Anwendbarkeit (SoA) – 114 notwendige Fragen an Ihr ISMS

Eine wesentliche Grundlage jedes ISMS ist die sogenannte Erklärung zur Anwendbarkeit oder englisch: statement of applicability – SoA

In dieser Erklärung zur Anwendbarkeit sind alle globalen Maßnahmen aufgeführt, die die Organisation als wichtig für die Aufrechterhaltung der Informationssicherheit eingeordnet hat. Die Auswahl ist dabei nicht willkürlich, sondern muss mindestens alle im Anhang zur ISO/IEC 27001 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Dabei ist es natürlich möglich, die Umsetzung bestimmter Maßnahmen mit einer entsprechenden Begründung auszuschließen – sofern die zu Grunde liegenden Aktivitäten nicht ausgeführt werden.

Allerdings darf dieser Ausschluß nicht zu umfangreich angewendet werden, denn häufig liegen z.B. mindestens Teile eigentlich ausgelagerter Aktivitäten doch im Verantwortungsbereich der eigenen Organisation. In diesen Fällen wird die Prüfung der SoA im Audit ein Korrektur notwendig machen.

Besonders häufig betreffen Ausschlüsse das **Kapitel A.14** Anschaffung, Entwicklung und Instandhalten von Systemen. Hier hat die DAKKS in der letzten Geschäftsstellenbegutachtung ihre Interpretation noch weiter verschärft und der GUTcert die Auflage erteilt, Ausschlüsse aus dem Kapitel A.14 strenger zu beurteilen.

Welche Ausschlüsse sind hier nun ausgeschlossen bzw. nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich:

A.14.1.1 Analyse, Spezifikation von IS-Anforderungen

Maßnahme: Die Anforderungen, die sich auf Informationssicherheit beziehen, sollten in die Anforderungen an neue Informationssysteme oder die Verbesserungen bestehender Informationssysteme aufgenommen werden.

Begründung: Informationssysteme sind immer Änderungen (siehe dazu auch A.12.1.2) und Verbesserungen (z.B. durch Maßnahmen zur Risikominimierung) unterworfen. Sie arbeiten in einer von der Organisation selbst bereitgestellten Umgebung, die auch einen Einfluß auf die Informationssicherheit des gesamten Systems ausübt. Auch wenn Systeme (oder Komponenten) extern eingekauft werden, müssen die Anforderungen an diese System aus diesen Überlegungen heraus ermittelt werden.

A.14.2 Sicherheit in Entwicklungs- und Unterstützungsprozessen

Das Maßnahmeziel A.14.2 ist generell immer dann anzuwenden, wenn Systeme geändert oder neu eingerichtet werden. Das ist praktisch immer einschlägig, denn alle Maßnahmen zur Verbesserung (auch des Umfelds) zählen dann als Weiterentwicklung des Systems.

Als Entwicklung ist dabei aber auch z.B. die Programmierung von Admin-Scripten zu betrachten (z.B. für die Konversion von Datenbanken oder das Einrichten neuer Konten etc.)

Zur Bewertung der einzelnen Maßnahmen siehe nachfolgende Ausführungen.

14.2.2 Verfahren zur Verwaltung von Systemänderungen

Maßnahme: Änderungen an Systemen innerhalb des Entwicklungszyklus sollten durch formale Verfahren zur Verwaltung von Änderungen gesteuert werden.

Begründung: Zu den „Systemen“ gehört neben den eigentlichen IT-Systemen (also Hard- und Software) auch die Umgebung, in die diese eingebettet sind. Auch später anfallende Wartungsarbeiten an Systemen sind hier eingeschlossen.

Die in der 27002 unter 14.2.2 aufgeführten Anleitungspunkte sind auch für die Systemwartung relevant und an anderer Stelle (z.B. 12.1.2 Änderungssteuerung) so nicht zu finden.

14.2.3 Technische Überprüfung von Anwendungen nach Änderungen an der Betriebsplattform

Maßnahme: Bei Änderungen an Betriebsplattformen, sollten geschäftskritische Anwendungen überprüft und getestet werden, um sicherzustellen, dass es keine negativen Auswirkungen auf die Organisationstätigkeiten oder Organisationssicherheit gibt.

Begründung: Praktisch für alle IT-Systeme müssen auch Updates bereitgestellt und installiert werden. Diese können auch Auswirkungen auf die Umgebung dieser Systeme haben.

14.2.4 Beschränkung von Änderungen an Softwarepaketen

Maßnahme: Änderungen an Softwarepaketen sollten nicht gefördert werden, auf das Erforderliche beschränkt sein und alle Änderungen sollten einer strikten Steuerung unterliegen.

Begründung: Ein Ausschluss ist nicht möglich, denn entweder werden Änderungen durchgeführt oder es gibt die Regelung, dass Änderungen zulässig sind.

14.2.5 Grundsätze für die Analyse, Entwicklung und Pflege sicherer Systeme

Maßnahme: Grundsätze für die Analyse, Entwicklung und Pflege sicherer Systeme sollten festgelegt, dokumentiert, aktuell gehalten und bei jedem Umsetzungsvorhaben eines Informationssystems angewendet werden.

Begründung: Ein Ausschluss ist sehr unwahrscheinlich, denn

- Umsetzungsvorhaben beinhaltet auch Vorgaben an die Software (siehe 14.1.1)
- auch Lieferanten müssen diese Grundsätze einhalten
- auch die Pflege von Systemen ist enthalten – also die Art und Weise, wie später Änderungen durchgeführt werden

14.2.9 Systemabnahmetest

Maßnahme: Für neue Informationssysteme, Aktualisierungen und neue Versionen sollten Abnahmetestprogramme und dazugehörige Kriterien festgelegt werden.

Begründung: Es geht hier um Informationssysteme (siehe 14.2), das ist also auch bei eingekauften Systemen relevant (die in die eigene Umgebung integriert werden).

Natürlich ist auch ein Ausschluß weiterer Maßnahmen möglich, das ist aber in jedem Einzelfall zu beurteilen. Auch dabei ist immer ein strenger Maßstab anzulegen, z.B. ist ja schon die Festlegung, dass bestimmte Aktivitäten nicht durchgeführt werden (bspw. die Verwendung von Mobilgeräten) eine Maßnahme, entsprechende Risiken zu vermeiden.

Die GUTcert wird die Umsetzung dieser Anforderungen spätestens im nächsten Audit prüfen und ggf. Korrekturen fordern. Zur Vorbereitung darauf sollte aber jeder Anwender der ISO/IEC 27001 die hier beschriebenen Anforderungen selbständig prüfen und Änderungen der Erklärung zur Anwendbarkeit vorbereiten.

Ansprechpartner

Alle weiteren Fragen zum Zertifizierungsprozess nach ISO/IEC 27001 beantwortet Ihnen [Andreas Lemke](#).

EMAS: Akademie-Tageskurs jetzt verfügbar

Mit einer EMAS-Validierung weisen Unternehmen ihr Umweltengagement nach – ab sofort bilden wir Sie in einem kompakten Tageskurs zu den Anforderungen weiter

Neben der [ISO 14001](#) ist im Bereich [Umweltmanagement](#) auch [EMAS](#) von großer Bedeutung – nicht zuletzt, weil Unternehmen damit den Anforderungen des EDL-G entsprechen können und das Siegel für Vertrauen bei Partnern und Kunden sorgt.

Aber was genau muss eine Organisation erfüllen, um Aussicht auf eine erfolgreiche Validierung zu haben? Worauf kommt es beispielsweise beim Erstellen der Umwelterklärung im Detail an? Diese Fragen beantwortet ein neuer eintägiger Kurs der GUTcert Akademie.

Im Seminar „[EMAS III - spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)“ werden durch die erfahrenen Referent*Innen auch bewährte Methoden zur Umsetzung vorgestellt.

Vorkenntnisse zur ISO 14001 werden benötigt

Aufgrund der großen inhaltlichen Überschneidung von EMAS mit der ISO 14001 sind Vorkenntnisse zur verbreiteten ISO-Umweltmanagementnorm erforderlich – beispielsweise durch unsere entsprechende [Weiterbildung zum Beauftragten bzw. Auditor nach ISO 14001](#).

Bei erfolgreichem Abschluss kann ein kombiniertes Zertifikat als „Umweltmanagement-Beauftragter (bzw. interner Auditor) nach ISO 14001:2015 / EMAS“ ausgestellt werden.

Übrigens: Wenn der Termin online stattfindet, wird er planmäßig an zwei halben Tagen durchgeführt – entsprechende Informationen erhalten Sie bei der Anmeldung oder gerne auch vorab vom Akademie-Team.

Bei Fragen zum Thema Umweltmanagement oder zur Schulung steht Ihnen gerne [Michael Mattersteig](#) zur Verfügung.

Carbon Footprint

Erhöhung der Treibhausgas-Minderungsquote im Verkehrssektor bis 2030

Die Bundesregierung sieht in ihrem Ende 2020 vorgelegten Gesetzesentwurf eine deutliche Steigerung der Treibhausgas-Minderungsquote im Verkehrssektor auf 22 Prozent bis 2030 vor

In den kommenden 10 Jahren soll zur Erreichung der Klimaschutzziele der Anteil an erneuerbaren Energien im Verkehrssektor deutlich erhöht werden. Dies zeigt der am 18. Dezember 2020 von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf zur Erhöhung der Treibhausgas-Minderungsquote, der Teil der laufenden Umsetzungsprozess der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der Europäischen Union ([2018/2001/EG – RED II](#)) in nationales Recht ist. Die Umsetzung der RED II in deutsches Recht muss spätestens bis Ende Juni 2021 erfolgen.

Der den Verkehrssektor betreffende Vorschlag eines „*Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote sowie für die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote*“ sieht im Vergleich zu den heute bestehenden Quoten deutlich verschärfte Minderungsziele vor. Derzeit liegt die Treibhausgas-Minderungsquote im Verkehrssektor bei 6 Prozent. Diese soll laut dem Gesetzesentwurf schrittweise erhöht werden: Von zunächst 10 Prozent bis 2026, über 14,4 Prozent im Jahr 2028 auf schlussendlich 22 Prozent in 2030. Die neu formulierten Sektorziele im Verkehr werden als [ambitionierter Schritt](#) in Richtung Klimaschutz wahrgenommen, da sie die Pflichtvorgaben aus Brüssel teilweise übersteigen.

Der Entwurf der Bundesregierung wurde nur kurze Zeit nach Bekanntgabe des erhöhten EU-Klimaschutzziels von [55 Prozent Emissionsreduktion](#) bis 2030 (Referenzjahr 1990) vorgelegt.

Relevante Technologiepfade zur Steigerung der Treibhausgas-Minderungsquote

Die Treibhausgas-Minderungsquote verpflichtet Inverkehrbringer von Kraftstoffen, die Gesamtemissionen der verkauften Produkte um einen festgelegten Anteil zu reduzieren. Bislang wurde dies hauptsächlich durch die Beimischung von Biokraftstoffen angestrebt. Die neu definierten Minderungsziele sollen allerdings durch einen Mix unterschiedlicher Technologien erreicht werden. Anreizsysteme wurden insbesondere für strombasierte Kraftstoffe (PtX-Kraftstoffe) und Wasserstofftechnologien geschaffen, die doppelt auf die Treibhausgasquote angerechnet werden können. Für die Elektromobilität ist sogar eine Dreifachanrechnung vorgesehen.

Zudem soll die Nutzung von „fortschrittlichen“ Biokraftstoffen oder sogenannten Biokraftstoffen der 2. Generation (Kraftstoffe auf Basis von biogenen Abfällen und Reststoffen sowie Lignocellulose Biomasse) gesteigert werden. Beginnend mit einem Mindestanteil von 0,2 Prozent im Jahr 2022 soll der Anteil von „fortschrittlichen“ Biokraftstoffen bis 2030 auf 2,6 Prozent steigen. Ab diesem Zielwert können darüber hinaus produzierte Biokraftstoffe der 2. Generation ebenfalls doppelt auf die Treibhausgasquote angerechnet werden.

Dagegen wird der Anteil von Kraftstoffen auf Basis von Nahrungs- und Futterpflanzen auf dem aktuellen Niveau von 4,4 Prozent eingefroren. Der Einsatz von palmölbasierten Kraftstoffen soll außerdem schrittweise reduziert und bis 2026 auf null zurückgefahren werden.

Zertifizierung von Biokraftstoffen entlang der Lieferkette

Eine Zertifizierung nach [ISCC EU](#) (International Sustainability & Carbon Certification) oder [REDcert EU](#) gewährleistet die Einhaltung der EU-Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit in der gesamten Lieferkette und Nachhaltigkeit in Anbau und Produktion. Die GUTcert bietet seit 2009 Zertifizierungen nach ISCC und REDcert an. Die Nutzung von Treibhausgaswerten aus der EU-Richtlinie 2009/28/EG (EEG) oder eine individuelle Treibhausgasberechnung ist zentraler Bestandteil der Zertifizierung.

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zur Rolle der Biokraftstoffe und -energie im Kontext der nationalen oder europäischen Treibhausgasreduzierungsziele oder Interesse an einer [REDcert-](#) oder [ISCC-Zertifizierung](#) haben, wenden Sie sich gerne an [Frieda Richter](#) oder [Leonie Netter](#).

Biomassediensleistungen

Die EEG-Novelle 2021: Was gilt ab sofort für den Bereich Biomasse?

Das EEG 2021 wurde pünktlich zum Jahreswechsel verabschiedet und nun treten einige Neuerungen in Kraft. Nachfolgend haben wir alles Wichtige für Sie zusammengefasst.

Die Auswirkungen des Klimawandels sind allgegenwärtig: Extreme Wetterphänomene wie Überflutungen und verheerende Waldbrände häufen sich. Gleichzeitig ist die Verfügbarkeit fossiler Ressourcen zur Energieerzeugung begrenzt und hat im Hinblick auf die Klimabilanz keine Zukunft. Die deutsche Bundesregierung nutzt deshalb bereits seit 2000 das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) um den Ausbau der [Erneuerbaren Energien](#), unter anderem von [Biomasseanlagen](#), voranzutreiben. Da das EEG nur auf 20 Jahre ausgelegt ist, fallen ab 2021 und für die darauffolgenden Jahre die ersten Anlagen aus der Förderung. Um diesen Umständen gerecht zu werden und um den Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) aufrecht zu erhalten, enthält die aktuelle EEG-Novelle entsprechende Neuerungen.

Neues zu Ausschreibungen: Einführung einer Südregion, Südquote

Ausschreibungsjahr	2021-2022	2023-2028
EEG 2017	200 MW/a	/
EEG 2021		
Reguläres Ausschreibungssegment (01.03. & 01.09)	600 MW/a	600 MW/a
Hochflexible BHKW der Südregion (01.12.)	150 MW/a	150 MW/a
Innovationsausschreibung (01.04. & 01.08)	150 MW/a + Restvolumen	500 MW/a - 850 MW/a

Die Ausschreibungsvolumina für den Biomassebereich wurden bis 2028 festgelegt und gegenüber dem EEG 2017 noch einmal deutlich erhöht (siehe Abb. 1).

Die Ausschreibungsvolumina der regulären Ausschreibung sind auf zwei Ausschreibungstermine im Jahr verteilt (1. März und 1. September). Ab dem Jahr 2024 erhöht sich das Volumen entsprechend der Restvolumina der vorherigen Ausschreibungsrunden des jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahres. Gleichzeitig verringern sie sich aber jährlich um die Höhe installierter Leistung, die im Vorjahr als „in Betrieb genommen“ an das Melderegister gemeldet wurde.

Abbildung 1: Ausschreibungsvolumina für Biomasse pro Jahr

Zusätzlich gibt es ab sofort einen Ausschreibungstermin mit 150 MW für hochflexible Biomethan-BHKW der Südregion (1. Dezember). Als hochflexibel gelten Anlagen mit 15% Höchstbemessungsleistung (HBL) der installierten Leistung und 6,67-facher Überbauung. Mit der Einführung des Segments sollen ab 2022 die Netzengpässe zwischen Nord- und Süddeutschland reduziert werden.

Für alle Ausschreibungsrunden sind im Jahr 2021 noch Projekte aus ganz Deutschland zugelassen.

Ab 2022 gibt es dann, zusätzlich zur Ausschreibung für die Südregion, innerhalb der regulären Ausschreibungen eine „Südquote“. Diese verteilt je 50% des Ausschreibungsvolumens (600 MW/a) auf die Nord- und auf die Südregion. Da laut Gesetz mindestens 50% der ausgeschriebenen Leistung an die Gebote der Südregion vergeben werden müssen, zieht dies zwei mögliche Szenarien nach sich.

Mögliche Szenarien

Szenario eins besteht darin, dass im Norden mehr als 50% des Gesamtausschreibungsvolumens benötigt werden, es jedoch durch die Südquote auf 50% beschränkt bleibt, wodurch die Nicht-Bezuschlagten auf die Ausschreibungen des Folgejahres warten müssen. Nicht vergebene Mengen aus der Süd-Ausschreibung werden nämlich nicht dem Norden zugeteilt, sondern auf das dritte Folgejahr verschoben. Diese Entscheidung wird ebenfalls damit begründet, dass eine Verschärfung der innerdeutschen Netzengpässe und ein damit einhergehender zusätzlicher Netzausbaubedarf verhindert werden soll.

Im zweiten Szenario muss der Norden durch den Vorzug der Südregion weitere Anteile des Ausschreibungsvolumens an diese abgeben, sollten die 50% für die Südregion nicht ausreichen. Zur Südregion zählen überwiegend Landkreise, die in Baden-Württemberg, Bayern und dem südlichen Rheinland-Pfalz liegen. Explizit sind diese auf einer Liste der Bundesnetzagentur ausgewiesen und in der Anlage 5 des EEG 2021 zu finden.

Anhebung der Gebotshöchstwerte

Im Hinblick auf die Gebotshöchstwerte je Ausschreibungsrunde gibt es sowohl für Bestandsanlagen (EEG 2017 und älter) als auch für Neuanlagen deutliche Anhebungen von im Schnitt 2,13 ct/kWh (Abb. 2). Anlagen mit weniger als 500 kW installierter Leistung, die in den Jahren 2021-2025 bezuschlagt wurden, können in diesem Zusammenhang zusätzliche 0,5 ct/kWh beanspruchen. Damit sollen Anlagen im niedrigeren Leistungssegment gestärkt werden.

Ausschreibungen	EEG 2021	ggü. EEG 2017
Neuanlagen im regulären Ausschreibungssegment	16,4 ct/kWh	+ 2,1
Bestandsanlagen im regulären Ausschreibungssegment	18,4 ct/kWh	+2,16
Hochflexible BHKW der Südregion	19 ct/kWh	/

Abbildung 2: Höchstgebote und Erhöhung dieser ggü. dem EEG 2017 je Ausschreibungssegment.

Abgesehen von den bereits genannten Ausschreibungsrunden sind zwei weitere Termine für innovative Anlagenkonzepte vorgesehen (1. April und 1. August). Für diese Ausschreibungen wird ein zusätzliches Volumen von 500 MW pro Jahr ausgelobt, welches sich bis zum Jahr 2028 weiter auf 850 MW erhöht.

Der Flexprämien-Deckel fällt und der Flex-Zuschlag steigt, doch zu welchen Bedingungen?

Der Flex-Zuschlag für neu bezuschlagte Anlagen mit über 100 kW installierter Leistung steigt von 40 €/kW installierter Leistung auf 65 €/kW installierter Leistung. Eine Einschränkung der Erhöhung gibt es jedoch für Bestandsanlagen, die mit einem Zuschlag bei der Ausschreibung in den zweiten Vergütungszeitraum wechseln und vorher die Flexprämie beansprucht haben. In diesem Fall wird der Zuschlag nicht für die Leistung gezahlt, für die bereits im ersten Vergütungszeitraum die Prämie gezahlt wurde.

Die genannten Regelungen zur Höhe der Zahlung des Flex-Zuschlags gelten auch für alle Neu- und Bestandsanlagen (inkl. Sondervergütungskategorie Gülle), die bereits vor 2021 einen Zuschlag erhalten haben und den Anspruch auf den Zuschlag nach dem 31.12.2020 geltend machen.

Eine weitere Neuigkeit ist, dass der vormalig gedeckelte Flexibilitätszuschlag „entdeckelt“ wurde. Allerdings müssen ab 2021 bestimmte Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Diese gelten sowohl für Bestands- als auch für Neuanlagen, die vor 2021 einen Zuschlag erhalten haben und ihn ab diesem Jahr zum ersten Mal beanspruchen, sowie für neu bezuschlagte Anlagen. Biogasanlagen mit mehr als einem BHKW müssen demnach an mindestens 4.000 Viertelstunden im Jahr 85 Prozent ihrer installierten Leistung abrufen. Von Anlagen des Ausschreibungssegments für hochflexible Biomethan-BHKW wird ein Mindestwert von 2000 Viertelstunden gefordert.

Verschärfte Anforderungen für Neuanlagen

Neu bezuschlagte Anlagen (> 100 kW) sind hinsichtlich der Flex-Vergütung und der Einsatzstoffe ab sofort verschärften Anforderungen unterworfen. Die Vergütung wird nur noch bis zu einer Bemessungsleistung gezahlt, die 45 Prozent (Biogas) bzw. 75 Prozent (feste Biomasse) der installierten Leistung entspricht. Bei Biogasanlagen der Sondervergütungskategorie für Güllevergärung müssen es 50 Prozent sein, besonders streng sind die Anforderungen für die hochflexiblen

Biomethan-BHKW. Ihre Vergütung wird nur für eine maximale Bemessungsleistung von 15 Prozent gezahlt. Zusätzlich wurde der Maisdeckel weiter zgedreht, sodass jährlich nur noch maximal 40 Masseprozent Mais und Getreidekorn eingesetzt werden dürfen.

Angepasste Realisierungsfristen und Wartezeiten

Ebenfalls angepasst wurden die Realisierungsfristen für Gebotszuschläge. Bisher erhielten bezuschlagte Gebote eine Realisierungsfrist von 24 Monaten, innerhalb derer die entsprechende Anlage in Betrieb gehen musste, um einen Zuschlagsverfall zu verhindern. Insbesondere Holzheizkraftwerke konnten dies kaum einhalten. Diese Frist wurde nun entsprechend auf 36 Monate verlängert und gilt auch für Anlagen, die vor 2021 einen Zuschlag erhalten haben. Diejenigen Bestandsanlagen, die einen Zuschlag zum Wechsel in die zweite Vergütungsperiode erhalten haben, können nun, anstelle von 24 Monaten, bereits nach 2 Monaten in den neuen Vergütungszeitraum wechseln.

Neue Anschlussregelung für Altholzanlagen

Altholzanlagen haben weder im EEG 2017 noch im EEG 2021 eine eigene Ausschreibungsrunde. Damit daraus keine Wettbewerbsverzerrung auf dem Altholzmarkt, zwischen aus der Förderung fallenden und weitergeführten Anlagen entsteht, wurde nun eine Weiterzahlung der Marktprämie bis 2026 beschlossen. Der dafür anzulegende Wert wird dabei sukzessive von 100% des bisherigen Wertes (2021 und 2022) auf 0% abgesenkt (2027).

Handeln Sie jetzt! Werden Sie fit für die Zukunft und lassen Sie sich Ihr persönliches Flex- oder Ausschreibungsgutachten erstellen! Sie benötigen noch ein anderes Gutachten oder eine Auskunft? Auch dabei helfen wir Ihnen gerne weiter!

Lassen Sie sich von unseren kompetenten Umweltgutachtern bestätigen, dass Sie fit sind für die Zukunft und weiterhin Teil der Erneuerbaren-Energien-Bewegung. Egal ob Bestands- oder Neuanlage, wir bieten Ihnen neben unserem breiten Angebot an [EEG-Gutachten](#) auch Unterstützung bei der Verifizierung Ihrer Emissionseinsparungen und bei der Überprüfung Ihrer Anlage nach [AwSV](#)-Auflagen.

Ihre Ansprechpartner

Haben Sie Fragen zum EEG 2021 und wollen mehr über [unsere Dienstleistungen](#) erfahren? Wenden Sie sich gerne an Herrn [Thomas Gebhardt](#) oder kontaktieren Sie Herrn [Patrick Bastian](#), unseren AwSV-Produktmanager.

Emissionshandel

Aktuelles zu Emissionsberichterstattung und Zuteilungsdatenberichten

Wir verschaffen Ihnen einen Überblick über alle relevanten Informationen der DEHSt zum EU-EHS inklusive der Bestimmungen zu virtuellen Standortbegehungen

Emissionsberichterstattung

Die Genehmigung der Überwachungspläne für die 4. Handelsperiode des [Emissionshandels](#) durch die DEHSt erfolgt voraussichtlich ab Februar 2021 ([Link](#)). Bis dahin ist der zum 31.07.2020 eingereichte Überwachungsplan maßgebend.

Benchmarkdaten

Der kürzlich veröffentlichte EU-Entwurf für die Durchführungsverordnung beinhaltet die Kürzung vieler Benchmarks. Gips, Kalk, Koks, Raffinerieprodukte, Wärme und der Brennstoff-Benchmark sind bspw. von einem maximalen Rückgang der Benchmark-Werte um 24% betroffen ([Link](#)).

Zuteilungsdatenberichte

- ▶ Die FMS-Anwendung der DEHSt zur Erstellung des Zuteilungsdatenberichts ist verfügbar.
- ▶ Teil 5 des Leitfadens Zuteilung 2021-2030 wurde aktualisiert.
- ▶ Die Zuteilungsdatenberichte für Bestandsanlagen für die Jahre 2019 und 2020 können ausnahmsweise bis zum 30.06.2021 bei der DEHSt eingereicht werden. Die Frist zur Mitteilung wesentlicher Änderungen am Methodenplan ist damit ebenfalls ausnahmsweise bis 30.06.2021 verlängert.
- ▶ Die Ausgabe von Emissionsberechtigungen (Zuteilung) für das Jahr 2021 erfolgt voraussichtlich im Sommer 2021.
- ▶ Die Auslegung der DEHSt finden Sie [hier](#).

Virtuelle Standortbegehung

- ▶ Die neue EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung 2018/2067 (AVR) tritt zum neuen Jahr in Kraft und wird eine Vorschrift zur Durchführung von „virtuellen“ Standortbegehungen beinhalten.
- ▶ Durch die Pandemiesituation liegt ein Genehmigungsverzicht der DEHSt vor, wodurch die akkreditierte Prüfstelle eigenständig entscheiden darf, ob eine Standortbegehung virtuell durchgeführt werden kann. Eine Genehmigung der DEHSt ist nicht notwendig. Diese Regelung ist befristet bis zum 31.03.2021.
- ▶ Die Entscheidung der Prüfstelle für eine virtuelle Standortbegehung ist als Anhang zum Prüfbericht mit einzureichen. Eine entsprechende Vorlage wird bis Anfang Februar von der DEHSt zur Verfügung gestellt.
- ▶ Zusätzliche Informationen werden Anfang des Jahres 2021 im Leitfaden für das Zuteilungsverfahren 2021-2030 - Teil 4 veröffentlicht.
- ▶ Die Auslegung der DEHSt finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

Für weitere Fragen rund um das Thema Emissionshandel wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).

Energiedienstleistungen

Primärenergiefaktoren nach AGFW FW 309-1

Sie sind Betreiber oder Planer eines Fernwärmenetzes und benötigen ein f_p-Gutachten über den Primärenergiefaktor Ihrer Fernwärme? Dann sind Sie bei der GUTcert genau richtig!

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020 begrenzt die maximal zulässige Jahresmenge des gebäudespezifischen Primärenergiebedarfes und realisiert damit eine ganzheitliche Betrachtung bei der Gestaltung der Energieversorgung von Gebäuden.

AGFW FW 309-1

Das Ermitteln des Jahresprimärenergiebedarfes – also der Energiemenge, die zur Deckung des Jahresheizenergiebedarfs und des Trinkwasserwärmebedarfs benötigt wird – beinhaltet auch die Aufwendungen und Verluste, die beim Gewinnen bzw. Erzeugen sowie beim Transport der Primärenergie zum Gebäude entstehen. Diese vorgelagerten Verluste werden in den [Primärenergiefaktoren](#), kurz f_p , der Energieträger berücksichtigt. Die Primärenergiefaktoren fossiler und regenerativer Brennstoffe sind dabei im Wesentlichen konstant.

Der Sonderfall Fernwärme weist, bedingt durch die Vielfalt der Möglichkeiten der Wärmeerzeugung (u.a. durch Kraft-Wärme-Kopplung – KWK), eine große Bandbreite auf. Fernwärme ist definitionsgemäß die gewerbliche Lieferung von Wärme und umfasst auch den Begriff „Nahwärme“.

In Deutschland wird zur Bewertung von KWK-Anlagen die Stromgutschriftmethode angewendet, die als Standardmethode im Arbeitsblatt FW 309-1 der AGFW beschrieben ist. Dieses Arbeitsblatt dient dabei als Anwendungs- und Auslegungshilfe zu den geltenden Normen und Gesetzen, da diese Dokumente Regelungslücken aufweisen. Die alte Version aus dem Jahre 2014 bezieht sich noch auf die Energieeinsparverordnung, kurz EnEV. Aufgrund gesetzlicher Veränderungen durch das GEG wurde im November 2020 neuer Entwurf der FW 309-1 ausgearbeitet, der die alte Version künftig ablösen wird.

AGFW FW 308

Gleichzeitig mit dem Koppelprozess in KWK-Anlagen können zudem ungekoppelter Strom und ungekoppelte Wärme produziert werden. In solchen Betriebssituationen (Mischbetrieb) können nur die Gesamtwärme, der Gesamtstrom und der Gesamtbrennstoff gemessen werden. Die anderen Teilmengen können nur rechnerisch ermittelt werden. Insbesondere der KWK-Strom steht im Mittelpunkt des Interesses, da nur dieser im KWK-Gesetz förderfähig ist. Diese Berechnungen sind Gegenstand des Arbeitsblattes FW 308.

Zugelassene f_p-Gutachter

Um den KWK-Strom und Primärenergiefaktoren berechnen zu können, ist eine Prüfung bei der AGFW notwendig. Seit Januar hat die [GUTcert](#) einen weiteren zugelassenen f_p-Gutachter nach AGFW FW 609 in ihren Reihen, sodass sie hier ab sofort breiter aufgestellt ist und Anfragen bedarfsgerecht bearbeiten kann.

Ansprechpartner

Für weitere Fragen rund um das Thema [Primärenergiefaktor](#), AGFW FW 309-1 und FW 308 wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).

Übergangsregelung zum „Messkonzept“ wird um ein Jahr verlängert

Das lange angekündigte Messkonzept nach EEG 2021 wurde nun vom Gesetzgeber auf 2022 verschoben

Am 17. Dezember 2020 hat der Bundestag das EEG 2021 verabschiedet. Einige Neuregelungen sind bereits Anfang 2021 in Kraft getreten. Mit der EEG-Novelle kommen jedoch auch wichtige Änderung: die Frist für die Erstellung eines „[Messkonzepts](#)“ wurde um ein Jahr verlängert.

Besonders interessant ist das für Unternehmen, die derzeit versuchen, die Forderungen nach eichrechtskonformen Abgrenzungen von Drittstrommengen und den zugehörigen Messplänen zu erarbeiten, die zum 1. Januar 2021 finalisiert sein sollten. Es ist ein wichtiger Zeitgewinn für alle, die aus Zeit- oder Kostengründen das Messkonzept noch nicht fertig gestellt haben oder denen die Frist gar nicht bewusst war.

Wer ist von der Messpflicht betroffen?

Bisher hätten Unternehmen mit einer Begrenzung der EEG-Umlage (bspw. durch die [Besondere Ausgleichsregelung](#)), mit Stromerzeugungsanlagen in der Eigenversorgung nach EEG oder anderen Stromsteuerprivilegien bis zum 1. Januar 2021 ein Konzept zur Erfassung und Abgrenzung umlagepflichtiger Strommengen erstellen und umsetzen müssen, um ihre Umlageprivilegien für die Vergangenheit und die Zukunft nicht zu gefährden. Nur im Zuge einer Härtefallregelung hätten Strommengen geschätzt werden dürfen.

Ab wann gilt die Messpflicht?

Mit der Verabschiedung der aktuellen EEG-Novelle (EEG-2021) und der geänderten Übergangsregelung im [§ 104 Absatz 10 EEG 2021](#) wurde die Schätzmöglichkeit bei der Abgrenzung von Drittstrommengen um ein Jahr bis Ende 2021 verlängert.

Das Messen wird also erst zukünftig verpflichtend und die Beweislast liegt beim Unternehmen. Die Messung muss mit einer mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtung erfolgen. In vielen Fällen ist zudem eine viertelstundenscharfe Messung verpflichtend. Alle betroffenen Unternehmen müssen das Messkonzept nach den Vorgaben der §§ 62a und 62b EEG bis zum **1. Januar 2022** erstellen und umsetzen.

Das am 8. Oktober 2020 veröffentlichte Hilfspapier der Bundesnetzagentur finden Sie im [Leitfaden-Messen und Schätzen](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Messkonzept? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#) oder [Lisa Ziersch](#).

Umweltbonus mit Förderungsprogrammen kombinierbar

Der Umweltbonus kann jetzt mit den Förderungen „*Wirtschaftsnahe Elektromobilität*“ und „*Klimaschutzoffensive für den Mittelstand*“ der Kreditanstalt für Weideraufbau (KfW) kombiniert werden

Seit November 2020 kann der Umweltbonus ([Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#)) wieder mit anderen Fördermaßnahmen kombiniert werden. Auf diese Weise können Antragsteller insgesamt von höheren Zuschüssen profitieren.

Dabei kann jetzt nicht nur der Umweltbonus beantragt werden, sondern auch zusätzliche öffentliche Mittel. Voraussetzung dafür ist, dass der jeweilige Fördermittelgeber eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ([BMWi](#)) abgeschlossen hat. Dies legt fest, in welchem Maße die verschiedenen Förderprogramme miteinander verknüpft sind und stellt die Einhaltung der Anforderungen der haushalts- und beihilferechtlichen Vorgaben sicher.

Der Umweltbonus kann jetzt beispielsweise mit den Förderprogrammen „[Wirtschaftsnahe Elektromobilität](#)“ (WELMO) des Landes Berlin sowie dem Förderprogramm „[Klimaschutzoffensive für den Mittelstand](#)“ der KfW kombiniert werden.

Eine Bewertung dieser Förderkombinationen als Maßnahmen im Rahmen der [Testierung des Alternativen Systems](#) nach der [Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung](#) könnte sich für alle KMU lohnen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energieeffizienz oder die Testierung des Alternativen System nach SpaEfV? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Forschungsvorhaben Energie- und Stromsteuergesetz (EnergieStG und StromStG)

Forschungsauftrag des Bundesministerium der Finanzen zum Effekt einer Novellierung der Entlastungsbestände durch Energie- und Stromsteuergesetz auf das produzierende Gewerbe ausgeschrieben

Der sog. „[Spitzenausgleich](#)“ für energieintensive Unternehmen nach *§ 55 EnergieStG* und *§ 10 StromStG* und auch die Entlastungen von Unternehmen nach *§ 54 EnergieStG* und *§ 9b StromStG* sollen ab 2023 neu geregelt werden. Mit dem am 11. Januar 2021 ausgeschriebenem Forschungsauftrag des Bundesministerium der Finanzen soll nun untersucht werden, inwieweit es administrativ möglich ist, dass Unternehmen als verpflichtende Voraussetzung für die Gewährung des Spitzenausgleichs einen Nachweis über die Durchführung von Energieeffizienz- oder Klimaschutzmaßnahmen erbringen.

Die Projektbeschreibung verdeutlicht unter anderem auch, dass der künftige Spitzenausgleich zielgerichteter den tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen zugutekommen soll. Auch wird eine Orientierung an [der Besonderen Ausgleichsregelung](#) im EEG, an der derzeit erarbeiteten [Carbon-Leakage-Verordnung](#) im Rahmen des [nationalen Brennstoffemissionshandels](#) und der Strompreiskompensation angeregt.

Die Entlastungsregelungen sollen künftig mehr an den klima- und energiepolitischen Ziele Deutschlands ausgerichtet sein.

Die Teilnahmefrist endet am 8. Februar 2021. Die Projektbeschreibung des Forschungsvorhaben finden Sie [hier](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Spitzenausgleich? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Neues BAFA-Förderprogramm seit Anfang 2021: Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

Das BAFA hat die Struktur seiner Energieeffizienz-Förderprogramme umgestellt – manches ist jedoch beim Alten geblieben. Unsere Weiterbildungen wurden bereits angepasst.

Mit den Förderprogrammen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) soll die Energieeffizienz in Deutschland gesteigert werden. Im Fokus stehen dabei jeweils verschiedene Zielgruppen.

Bis Ende 2020 konnten sich KMU im Programm „Energieberatung im Mittelstand“ teilweise die Kosten für Energieeffizienzberatungen erstatten lassen, sofern der Berater über eine BAFA-Zulassung verfügt – die GUTcert Akademie bot selbstverständlich im [Energiebereich](#) eine entsprechende Weiterbildung an.

Diese Schulung gibt es inhaltlich unverändert auch im Jahr 2021, nur die Bezeichnung hat sich geändert. Seit Januar hat das BAFA die EBM-Förderung mit der Beratungsförderung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen zusammengeführt, das neue Förderprogramm „[Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme](#)“ wiederum hat drei Module:

1. [Energieaudit DIN EN 16247](#)
2. [Energieberatung DIN V 18599](#)
3. [Contracting-Orientierungsberatung](#)

Die Anforderungen, die im alten Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand an Berater gestellt wurden, decken sich mit denen im neuen Modul 1 (DIN EN 16247), insbesondere der Umfang von 80 UE und die thematischen Bedingungen sind gleichgeblieben.

Neuer Titel des achttägigen Kompaktkurses ist demnach: „[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)“.

Für die Module 2 und 3 haben wir aktuell noch keine Schulungen im Angebot, befinden uns jedoch dazu in der Evaluation und Planung. Wenn Sie Interesse haben, lassen Sie es uns also gerne unter akademie@gut-cert.de wissen!

Bei Fragen zum Thema [Energieeffizienz, Energieaudits & Co.](#) steht Ihnen [Lisa Ziersch](#) gerne zur Verfügung.

Nachhaltige Entwicklung

ResponsibleSteel: Auditankündigung ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH

Das nächste Zertifizierungsaudit nach dem ResponsibleSteel Standard findet Ende Januar bei der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH statt.

Audittermin: 25. – 27.01.2021 (Remote-Audit), vor Ort Audit wird noch terminiert

Auditteam: [Andree Treffenfeld](#) (Lead-Auditor), [Dr. Annika Blarr](#), [Ingo Neiß](#)

[ResponsibleSteel](#) ist eine neue freiwillige Initiative, die einen Standard für die verantwortungsbewusste Beschaffung und Produktion von Stahl entwickelt hat. Die Norm ist sehr umfassend und deckt wichtige soziale und ökologische Fragen ab. Hierzu gehören u.a. die Bereiche Arbeitnehmer- und Menschenrechte, Treibhausgasemissionen und Biodiversität.

Der Standort Eisenhüttenstadt hat uns, der GUTcert, den Auftrag zur Zertifizierung nach dem ResponsibleSteel Standard erteilt. Die Rolle von GUTcert besteht darin, festzustellen, ob das Unternehmen die Anforderungen des Standards erfüllt.

Aufruf zur Beteiligung

Jede Person oder Organisation, die von den Aktivitäten von ArcelorMittal in Eisenhüttenstadt betroffen ist oder anderweitig ein Interesse am Unternehmen hat, soll während des Zertifizierungsprozesses die Möglichkeit erhalten, einen Beitrag zur Bewertung des Unternehmens in Bezug auf die Anforderungen des Standards abzugeben.

An der Bewertung können Sie durch die Einreichung von Dokumenten/Daten oder durch die Teilnahme an einem Interview beitragen. Wenn Sie bereit sind, ein Interview mit unseren Auditoren durchzuführen, können wir einen Termin zwischen dem **18. – 31.01.2021** vereinbaren (telefonische oder virtuelle Termine sind möglich). Möchten Sie uns Dokumente oder Daten einreichen, so tun Sie dies bitte bis zum **31.01.2021** per E-Mail (michael.mattersteig@gut-cert.de) oder per Post (GUTcert, Eichenstraße 3b, 12435 Berlin).

Der Beitrag von Interessengruppen zu den Audits nach dem ResponsibleSteel Standard ist immens wichtig, um ein ausgewogenes und umfassendes Bild zu erhalten.

Weiterführende Links für mehr Informationen:

- Für den Stahlstandort: <https://eisenhuettenstadt.arcelormittal.com/>
- Für ResponsibleSteel: <https://www.responsiblesteel.org/>
- Für die Zertifizierungsstelle: <https://www.gut-cert.de/>

Ansprechpartner

Bei Fragen und Anmerkungen kontaktieren Sie bitte Herrn [Michael Mattersteig](#).

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie 4. Quartal 2020 / 1. Quartal 2021

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

25.01. – 29.01.2021, online

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

01.02. – 02.02.2021, online

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

04.02.2021, online

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

16.02. – 17.02.2021, Berlin

[Vom Energiemanagement zum Carbon Footprint: Die nächsten Schritte](#)

16.02.2021, online

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

16.02.2021, online

[Klimamanagement-Beauftragter: Von Carbon Footprint bis Klimaneutralität](#)

17.02. – 18.02.2021, online

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

22.02. – 23.02.2021, online

[Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

22.02. – 25.02.2021, Berlin

[Beauftragter für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121](#)

22.02. – 26.02.2021, online

[Kennzahlenbasiertes Energiecontrolling und Wirtschaftlichkeitsanalyse von Effizienzmaßnahmen](#)

24.02.2021, online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.